

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 35

Düsseldorf, Samstag, den 1. September

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 35.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 5. September 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Verkehr auf der Ruhrstromstrecke 223, Kleinbahn Wermelskirchen—Burg 223, Straßenbahn Solingen 223/224, Innung 224, Kollekten 224, Vertrauensmann für Paläoanthropologie 224, Erinnerungsmedaille 224, Wandergewerbeschein 224, Verlorene Ausweise 224 bis 226, Regelung des öffentlichen Fuhrwesens in Krefeld 226 bis 235, Fluchtlinienverfahren 235, Straßenbahn Mülheim (Ruhr) 235/236.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

865. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 10, Teil II, Titel 17 des allgemeinen Landrechts, der §§ 39, 342 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I. S. 44), wird für den Umfang der Kreise Essen (Land), Essen-Stadt und Mettmann, nachstehende Polizeiverordnung erlassen und zwar, da ein Fall vorliegt, der keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses:

§ 1. Der Verkehr auf der Ruhrstromstrecke von der Baldener Fährre — km 32,8 bis zur Neufircher Schleufe km 30,3 der Ruhreinteilung — wird wegen der von der Ruderriege des Essener Turn- und Fichtklubs zu veranstaltenden Regatta am 1. September 1928, von ½ 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends, und am 2. September 1928, von 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends gesperrt.

§ 2. Schiffe aller Art, sowie Ruderboote und Flöße, mit Ausnahme der bei der Regatta tätigen Boote, dürfen die Ruhr an den bezeichneten Tageszeiten auf der erwähnten Strecke nicht befahren.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in, und mit dem 3. September 1928 außer Kraft.

Düsseldorf, 28. August 1928.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schwend.

866.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Wermelskirchen bis Burg an der Wupper vom 5. April 1897, I. F. 2235 (Reg. Amtsbl. S. 137/139).

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion, Preussischen Kleinbahnaufsicht in Elberfeld, wird hiermit der Stadtgemeinde Remscheid vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, die Kleinbahn Wermelskirchen—Burg a. d. Wupper von dem jetzigen Anfangspunkte am Bahnhof in Wermelskirchen bis zum sogenannten Schwanen (Friedrichstraße) in Wermelskirchen zu verlängern, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten.
2. Ein Schnellverkehr zwischen nicht benachbarten Orten, d. h. die Beförderung solcher Züge, die an keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zwecke des Abfahrens oder Aufnehmens von Fahrgästen anhalten, ist ausgeschlossen.
3. Die Genehmigung läuft am 19. Mai 1967 ab.
4. Im übrigen finden die Bestimmungen der vorgenannten Genehmigungsurkunde und der dazu ergangenen Nachträge auf die vorstehend genehmigte Verlängerungsstrecke sinngemäße Anwendung.

Düsseldorf, 23. August 1928.

I. K. 4394.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: gez. Bömké.

867.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen der Stadtgemeinde Solingen vom 8. Dezember 1913 (I. K. 5414).

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion, Preussischen Kleinbahnaufsicht in Elberfeld, wird hier-

mit der Stadtgemeinde Solingen vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, eine schmalspurige, elektrisch zu betreibende Schienenverbindung für den Personenverkehr von Meisenburg durch die Stadt Solingen nach Mittel-Katternberg zu bauen und zu betreiben, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Auf dem Stammunternehmen und der Erweiterungstrecke darf ein Schnellverkehr, d. h. die Beförderung solcher Züge, die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Haltestellen zur Aufnahme und zum Absetzen von Fahrgästen anhalten, nicht stattfinden.
2. Die zum Schutze der Reichs-, Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten.
3. Im übrigen finden die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 8. Dezember 1913 und der dazu ergangenen Nachträge auf die Erweiterungstrecke sinngemäße Anwendung.

Düsseldorf, 23. August 1928.

I. K. 4397.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: gez. Bömke.

868. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdecker-Handwerk im Kreise Kempen (Rhein) zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Kempen (Rhein) zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 8. August 1928.

I. F. 4954.

Der Regierungs-Präsident.

869. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 31. Mai 1928, I. J. W. 5503, betreffs die durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 4. Mai 1928, B II 604, dem Hilfsverein für Geistesfranke genehmigte Sammlung, sind für den Kreis Mörs an Stelle des Bürgermeisters Kisseler, Alpen — Bürgermeister Kieffert, Alpen; an Stelle des Bürgermeisters Graefner, Hochemmerich — Bürgermeister Dr. Joller, Rheinhausen; an Stelle des Bürgermeisters Höbusch, Orsoy — Bürgermeister Dr. Münter, Orsoy; an Stelle des Bürgermeisters Drome, Uffort — Bürgermeister Altwider, Uffort, als Sammler beauftragt worden.

Düsseldorf, 25. August 1928.

I. J. W. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

870. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat mit Erlaß vom 10. November 1927 — B II Nr. 1765 — der Caritas-Vereinigung in Arenberg, Landkreis Koblenz und der katholischen Pfarngemeinde in Remscheid die Erlaubnis zur Abhaltung einer einmaligen Haus-sammlung bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz erteilt.

Mit der Sammlung sind beauftragt: Berchter, Josef, Venrath (Krefeld); Alopepge, Johann, Krefeld; Bilken, Jakob, Koblenz; Matthias, Endres, Koblenz; Simon, Brügg, Weitersburg; Meurer, Wilhelm, Weitersburg; Stein, Anton, Weitersburg; Cremer, Jacob, Weitersburg; Reinartz, Josef, Palenberg; Lindemann, Fritz, Eberfeld; Krieger, Wilhelm, Ober-rath; Weisenberg, Peter, Wellerscheid; Wolf, Wilhelm, Köln; Wolf, Josef, Köln; Werner, Josef, Gusskirchen; Jardin, Gerlach, Wald-Königen; Kreisler,

Peter, Birkesdorf; Lühr, Peter, Düren; Gangolf, Peter, Ballendar; Weber, Karl, Ballendar; Weber, Josef, Niederberg; Wilms, Gerhard, Kalken; Neiß, Heinrich, Mayen; Arens, Chr., Ruwer; Horn, Christoph, Jdenheim bei Trier; Schüller, Josef, Hochneufkirch; Pfeifer, Ferdinand, Urbar; Wülf, Karl, Ballendar; Reinartz, Leonhard, Geilenkirchen; Fuchs, Sebastian, Trier.

Düsseldorf, 22. August 1928.

Der Regierungs-Präsident.

871. Der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Erlaß vom 9. August 1928, U IV 1982 U I, zum Vertrauensmann für Paläoanthropologie im Bereich der Rheinprovinz den Professor Dr. Sobotta, und zu seinem Stellvertreter den Privatdozenten Dr. Quast, beide in Bonn, be-rufen.

Düsseldorf, 28. August 1928.

I. J. W. 2503.

Der Regierungs-Präsident.

872. Das Preussische Staatsministerium hat dem Arbeiter Herbert Hoffmeister in Duisburg, Wald-straße 33, die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

I C 8002.

Düsseldorf, 20. August 1928.

Der Regierungs-Präsident.

873. Dem Ernst Sträßer in Barmen, Schnurstraße 15, ist der vom Bezirksausschusse hieselbst erteilte Wan-dergewerbechein abhanden gekommen.

Der Wandergewerbechein wird für ungültig erklärt

Düsseldorf, 27. August 1928.

I. M. 6118.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, Abt. I.

Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

874. Bescheinigung vom 2. April 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahr-rad I Y 28219 für Alfred Haupt, Essen, Turmfeldstr. 1.

875. Bescheinigung vom 7. Mai 1928 über ein poli-zeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 52077 für Wilhelm Havenith, M. Gladbach, Kirch-platz 12.

876. Bescheinigung vom 16. November 1926 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahr-rad I Y 51271 für Josef Vogels, M. Gladbach, Dah-lener Str. 158.

877. Führerschein vom 25. August 1926 für Gustav Schläpfer, geb. 29. März 1875 in Mülheim (Ruhr), wohnhaft in Venrath-D'dorf, Gartenstr. 84—86.

878. Führerschein vom 15. Dezember 1924 für Paul Peschges, geb. 19. Mai 1901 in Krefeld, wohnhaft in Camp, Rheinberger Str. 13b.

879. Führerschein vom 15. Juni 1910 für Karl Lud-wig Köndgen, geb. 11. Juni 1876 in Duisburg, wohn-haft in Cleve, Sphystr. 144.

880. Führerschein vom 2. Mai 1919, S 475, für Friedrich Spielmann, geb. 5. November 1888 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Hochfeldstr. 13.

881. Führerschein vom 9. Juni 1928 für Johann Wintgens, geb. 1. Dezember 1909 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Bodelschwingstr. 54.

882. Führerschein vom 11. August 1911, B 334, für Heinrich Baues, geb. 10. November 1885 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Bruchstr. 100.
883. Führerschein vom 22. März 1926, B 1276, für Margarethe Bonerath, geb. 1. April 1901 in Godesberg, wohnhaft in Düsseldorf, Lindemannstr. 24.
884. Führerschein vom 23. Dezember 1911 für Friedrich Engels, geb. 14. Februar 1870 in Neuenothe, wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Str. 100.
885. Führerschein vom 25. März 1926, F 439, für Albin Fabrowski, geb. 26. Januar 1885 in Deutschhof, wohnhaft in Düsseldorf, Schwerinstr. 25.
886. Führerschein vom 11. Mai 1925 für Erich Lemm, geb. 17. September 1928 in Krefeld, wohnhaft in Düsseldorf, Inselstr. 32/34.
887. Führerschein vom 7. April 1925, P 469, für Paul Bollmann, geb. 4. Dezember 1881 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Kaiserwerther Straße Nr. 40/42.
888. Führerschein vom 1. Oktober 1927 für Ewald Rasch, geb. 3. Januar 1895 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Kavalleriestr. 14.
889. Führerschein vom 30. März 1926, St 352, für Albert Stahl, geb. 26. Dezember 1872 in Geislingen, wohnhaft in Düsseldorf, Aldersstr. 69.
890. Führerschein vom 20. Mai 1925 für Adolf von der Wipfel, geb. 29. April 1905 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Nordstr. 16.
891. Führerschein vom 1. Dezember 1920 für Artur Binzer, geb. 5. November 1890 in Elberfeld, wohnhaft in Elberfeld, Mittelstr. 17a.
892. Führerschein vom 1. März 1915 für Johann Hülsmann, geb. 5. Mai 1874 in Elberfeld, wohnhaft in Elberfeld, Auereschulstr. 17.
893. Führerschein vom 3. September 1927, ausgefertigt vom Polizei-Präsidenten in Essen, Kl. 3b, Liffen-Nr. Sch. 59 für Robert Schulz, geb. 28. September 1899 in Borbeck, Kreis Essen, wohnhaft in Essen, Saarbrücker Str. 16.
894. Führerschein vom 24. August 1928 für Kraftwagenführer Leo Dörner, geb. 1. Juni 1895 in Brochthausen, Kreis Duderstadt, wohnhaft in Essen-Frintrop, Möllhoven 98.
895. Führerschein vom 1. September 1921 für Karl Lichtschlag, geb. 22. August 1901 in M. Gladbach, wohnhaft in M. Gladbach, Brunnenstr. 19.
896. Führerschein vom 15. Dezember 1927, I B I 2438/27, für Johannes Jansen, geb. 24. Juni 1900 in Krefeld, wohnhaft in Fischeln, Düsseldorfer Str. 66.
897. Führerschein vom 27. Oktober 1922 für Paul Büngen, geb. 15. Dezember 1895 in Jüchen, wohnhaft in Grevenbroich, Graf-Kesselfstr. 24.
898. Führerschein vom 24. Juni 1923, Sch 51, für Wilhelm Schunk, geb. 16. Juni 1890 in Langwaden, wohnhaft in Grevenbroich, Kölner Str. 49.
899. Führerschein vom 14. Dezember 1926 für Ernst Bartholomé, geb. 26. November 1908 in Hardt (Kreis Gladbach), wohnhaft in Hardt (Kreis Gladbach), Dahlemer Str. 8c.
900. Führerschein vom 23. Januar 1924, P 120, für Willibald Petry, geb. 19. Januar 1893 in Solz, wohnhaft in Köln, Kantener Str. 3b.
901. Führerschein vom 7. Februar 1928 für Ernst Schäfer, geb. 7. Mai 1906 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld-Fischeln, Thyssenstr. 24.
902. Führerschein vom 15. März 1921, S 639, für Bruno Sonnenberg, geb. 22. März 1900 in Selters, wohnhaft in Leipzig, Brodhausstr. 12.
903. Führerschein vom 9. April 1925 für Paul Weber, geb. 5. Oktober 1905 in Mettmann, wohnhaft in Mettmann, Wilhelmstr. 54.
904. Führerschein vom 28. Juni 1924 für Wilhelm Duack, geb. 15. September 1895 in Obmettmann, wohnhaft in Mettmann, Linderheide.
905. Führerschein vom 25. August 1928 für Arnold Bannen, geb. 3. September 1908 in Mörs, wohnhaft in Mörs-Schwabheim.
906. Führerschein vom 23. April 1919, Nr. G 417 Kl. 3b, für Wilhelm Gapp, geb. 17. Mai 1886 in Mülheim (Ruhr), wohnhaft in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Duisburger Str. 214.
907. Führerschein vom 26. Juli 1927, Nr. 343/27, für Otto Haselbeck, geb. 29. Dezember 1903 in Mülheim-Speldorf, wohnhaft in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Almenallee 15b.
908. Führerschein vom 29. Dezember 1927, für Kl. 3b, für Bernhard Lenter, geb. 22. Dezember 1904 in Mülheim (Ruhr), wohnhaft in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Duisburger Str. 357.
909. Führerschein vom 17. August 1927 für Johann Florenz, geb. 4. Februar 1898 in Büttgen, wohnhaft in Neuß, Oberstr. 144.
910. Zulassungsbescheinigung vom 12. April 1928 für das Kraftrad I Y 94539 für Johann Florenz, wohnhaft in Neuß.
911. Führerschein vom 20. Oktober 1926 für Hermann Heinrich Depping, geb. 13. Juni 1899 in Oberhausen, wohnhaft in Oberhausen, Ludendorffstr. 66.
912. Führerschein vom 20. Februar 1928 für Heinrich Breitgraf, geb. 13. Juni 1895 in Ratingen, wohnhaft in Ratingen, Bahnstr. 22.
913. Führerschein vom 2. Dezember 1924 für Johann Bönsgen, geb. 8. Januar 1874 in Ratingen, wohnhaft in Ratingen, Bahnstr. 25.
914. Führerschein vom 1. September 1914 für Karl Underberg, geb. 25. Mai 1896 in Rheinberg, wohnhaft in Rheinberg, Fischmarkt 1, Kreis Mörs.
915. Führerschein vom 19. Januar 1928 für Karl Schrey, geb. 29. Oktober 1883 in Widrathberg, wohnhaft in Rheydt, Schillerstr. 22.
916. Führerschein vom 4. September 1925, S 182, für Wilhelm Herbert Seydlitz, geb. 11. September 1896 in Benrath, wohnhaft in Uerdingen, Kreis Krefeld, Kronenstr. 17.
917. Führerschein vom 7. September 1910 für Jakob Moos, geb. 30. Januar 1869 in Destrich am Rhein, wohnhaft in Velbert, Rheinlandstr. 3.
918. Führerschein vom 2. Januar 1926 für Heinrich Jochen, geb. 20. Juni 1899 in Vollenberg, wohnhaft in Wald (Rhld.), Strandbadweg 7.

- 919.** Führerschein vom 1. März 1928 für Otto Durst, geb. 17. Dezember 1877 in Bohwinkel, wohnhaft in Wald-Solingen, Hauptstr. 84.
- 920.** Zulassungsbescheinigung vom 29. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 23191 für die Firma P. S. Bachmann, Barmen, Albertstr. 1.
- 921.** Zulassungsbescheinigung vom 9. Januar 1928 für den Kraftwagen I Z 129189 für Heinrich Fischer, Cleve, Geldstr. 18.
- 922.** Zulassungsbescheinigung vom 25. Juli 1927 für den Kraftwagen I Y 46254 für Fa. Schleichriem-Boock, Duisburg, Wanheimer Str. 223.
- 923.** Zulassungsbescheinigung vom 27. Juli 1927 für den Kraftwagen I Y 45977 für Wilhelm Schmidt, Duisburg, Finkenstr. 28.
- 924.** Zulassungsbescheinigung vom 19. Februar 1926, S 401, für den Kraftwagen I Z 63755 für Albert Silberbach, Duisburg, Hohestr. 53.
- 925.** Zulassungsbescheinigung vom 4. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 47029 für E. Melten, Duisburg, Tonhallenstr. 7.
- 926.** Zulassungsbescheinigung vom 21. März 1928 für das Kraftrad I Y 45552 für Franz Grevensstück, Duisburg, Lotharstr. 82.
- 927.** Zulassungsbescheinigung vom 16. Dezember 1927 für den Kraftwagen I Z 63023 für Vinzenz Herda in Duisburg.
- 928.** Zulassungsbescheinigung vom 1. April 1927 für den Kraftwagen I Y 17391 für Fa. Max Ragermann, Elberfeld, Lärchenstr. 19.
- 929.** Zulassungsbescheinigung vom 13. September 1920 für den Kraftwagen IY 29066 für Heinrich Grewen, Essen, Brunnenstr. 29.
- 930.** Zulassungsbescheinigung vom 27. März 1928 für den Kraftwagen I Y 28247 für Wlth. Massenber, Essen.
- 931.** Zulassungsbescheinigung vom 30. November 1926 für den Kraftwagen I Y 30276 für Rhein. Westfäl. Elektrizitätswerk, Essen.
- 932.** Zulassungsbescheinigung vom 9. Dezember 1925 für den Kraftwagen I Y 30986 für Rhein. Westfäl. Elektrizitätswerk, Essen.
- 933.** Zulassungsbescheinigung vom 11. Februar 1928 für den Kraftwagen I Y 28047 für Peter Saal, Essen, Paulinenstr. 8.
- 934.** Zulassungsbescheinigung vom 15. Januar 1926 für den Kraftwagen I Y 29980 für W. Schulte-Bels, Essen, Brunnenstr. 15.
- 935.** Zulassungsbescheinigung vom 11. Januar 1928 für den Kraftwagen I Y 51098 für Konrad Becker, M. Gladbach, Parkstr. 28.
- 936.** Zulassungsbescheinigung vom 31. März 1928 für den Kraftwagen I Y 57750 für Joseph Mahler, Krefeld, Ev. Kirchstr. 12.
- 937.** Zulassungsbescheinigung vom 3. März 1926 für den Kraftwagen I Y 56640 für Rhein.-Westf.-Elektr. Werk, Krefeld, Preußenring.
- 938.** Zulassungsbescheinigung vom 8. April 1927 für den Kraftwagen I Y 87589 für Metallwarenfabrik „Record“, Langenfeld, Gustav Nonnenbroich.
- 939.** Zulassungsbescheinigung vom 5. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 88078 für Wwe. Karl Odenthal in Leberkußen 11.
- 940.** Zulassungsbescheinigung vom 15. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 40728 für Otto Tenter, Mülheim (Ruhr), Duisburger Str. 357.
- 941.** Zulassungsbescheinigung vom 6. Oktober 1927 für den Kraftwagen I Y 40773 für Fa. Central-Einkauf- und Wurstfabrik, G. m. b. H., Mülheim (Ruhr), Mentzstr. 8.
- 942.** Zulassungsbescheinigung vom 13. November 1924 für den Kraftwagen I Y 38415 für Rudolf Esser, Oberhausen (Rhd.),
- 943.** Zulassungsbescheinigung vom 24. November 1925 für den Kraftwagen I Y 25229 für Koch & Stock, Remscheid.
- 944.** Zulassungsbescheinigung vom 16. März 1928 für den Kraftwagen I Y 81319 für W. Umbaum, Rheinhausen-Friemersheim.
- 945.** Zulassungsbescheinigung vom 23. Mai 1928 für den Kraftwagen I Y 52079 für Frau Karl Schrey, Rheydt, Schillerstr. 22.
- 946.** Zulassungsbescheinigung vom 24. August 1928 für den Kraftwagen I Y 51466 für Fa. Vollenbroich & Becker in Rheydt.
- 947.** Zulassungsbescheinigung vom 25. Mai 1927 für den Kraftwagen I Y 76720 für Herbert Seydlich, Uerdingen.
- 948.** Zulassungsbescheinigung vom 11. Januar 1927 für den Kraftwagen, früher I Z 17405, jetzt IY 92076, für Hans Hüskes, Nevigés, Elberfelder Str.
- 949.** Zulassungsbescheinigung vom 17. Juni 1928 für den Kraftwagen Opel I Y 25489 für Otto Brück, Remscheid, Salemstr. 17.
- 950.** Zulassungsbescheinigung vom 26. März 1928 für den Kraftwagen I Z 64013 für die Fa. S. Schirp, Bohwinkel.
- 951.** Zulassungsbescheinigung vom 11. Dezember 1926 für den Kraftwagen I Z 49662 für die Fa. Bohwinkeler Eisenwerk, G. m. b. H., Bohwinkel.
- 952.** Zulassungsbescheinigung vom 10. November 1924 für das Kraftrad I Y 86771 für Firma Gebr. Wagner, Wald, Rosenkammerstr. 27.

953. Polizei-Verordnung zur Regelung des öffentlichen Fuhrwesens. (Droschenordnung).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (RGBl. I. S. 743) sowie des Artikels III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I. S. 44) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes von Krefeld

und nach Beratung mit dem Gemeindevorstand von Fischeln für den Polizei-Präsidialbezirk Aresfeld-Fischeln folgende Polizeiverordnung erlassen.

A. Kraftdroschken.

§ 1. Erlaubnis zum Kraftdroschkenfuhrbetrieb überhaupt

1. Erteilung der Erlaubnis.

Wer innerhalb des Polizei-Präsidialbezirks Aresfeld-Fischeln Kraftdroschken auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu öffentlichem Gebrauch gewerbsmäßig aufstellen will (Kraftdroschkenunternehmer), bedarf einer auf seinen Namen lautenden schriftlichen Erlaubnis des Polizeipräsidenten.

Diese kann ausnahmsweise auch auf Zeit erteilt werden, wenn ein vorübergehendes Bedürfnis zur Zulassung von Droschkenfuhrbetrieben vorhanden oder zu erwarten ist.

2. Stellvertretung.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Durch einen Stellvertreter darf der Droschkenfuhrbetrieb nur mit Erlaubnis des Polizeipräsidenten ausgeübt werden.

Die Erlaubnis wird dem Stellvertreter unter den gleichen Voraussetzungen wie dem Kraftdroschkenunternehmer erteilt.

Der Stellvertreter hat durch schriftliche Erklärung die volle Verantwortung für den Droschkenfuhrbetrieb zu übernehmen. Neben ihm ist der Kraftdroschkenunternehmer im Rahmen des § 151 RGD. verantwortlich.

3. Versagung der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zum Kraftdroschkenfuhrbetriebe oder zur Stellvertretung kann versagt werden:

a) wenn nach dem Ermessen des Polizeipräsidenten ein Bedürfnis zur Vermehrung der Droschken oder der betreffenden Art der Droschken nicht vorhanden ist,

b) wenn der Antragsteller (Kraftdroschkenunternehmer oder Stellvertreter) seinen Wohnsitz nicht im Polizei-Präsidialbezirke hat.

Die Erlaubnis zum Droschkenfuhrbetriebe oder zur Stellvertretung ist zu versagen, wenn der Antragsteller nach dem Urteil des Polizeipräsidenten für den Gewerbebetrieb eines Kraftdroschkenunternehmers nicht die erforderliche wirtschaftliche Zuverlässigkeit nachweist oder nicht die sonstige Zuverlässigkeit besitzt

4. Zurücknahme.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden:

a) wenn der Inhaber der Erlaubnis wegen Verletzung der ihm durch diese Polizeiverordnung auferlegten Pflichten wiederholt bestraft worden ist oder ihnen trotz Verwarnung zuwiderhandelt oder

b) wenn er seinen Wohnsitz aus dem Polizeibeizirk verlegt oder

c) wenn ihm die Erlaubnis auf Grund von ihm gemachter falscher Angaben erteilt worden ist.

Sie ist zurückzunehmen, wenn er die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

5. Erlöschen.

Die Erlaubnis erlischt,

a) wenn der Betrieb nicht innerhalb der im Erlaubnischein vorgeesehenen Frist oder, falls eine solche nicht festgesetzt ist, nicht innerhalb von drei Monaten eröffnet wird,

b) wenn der Betrieb länger als drei Monate eingestellt wird, sofern nicht eine Verlängerung der Frist vom Polizeipräsidenten bewilligt worden ist,

c) wenn die Zeit, für welche die Erlaubnis erteilt war, abgelaufen ist.

6. Rückgabe des Erlaubnischeines.

Ist die Erlaubnis zurückgenommen oder erloschen, so ist der Erlaubnischein unverzüglich zurückzugeben.

Ist die Rückgabe oder Einziehung des Erlaubnischeines nicht durchführbar, so wird die Ungültigkeit des Erlaubnischeines auf Kosten des Rückgabepflichtigen im Amtsblatt und nach dem Ermessen des Polizeipräsidenten außerdem noch in Tageszeitungen bekannt gemacht.

§ 2. Erlaubnis zur Inbetriebnahme einer Kraftdroschke.

1. Erteilung der Erlaubnis.

a) Der Kraftdroschkenunternehmer (§ 1) bedarf zur Inbetriebnahme jeder einzelnen Kraftdroschke der Erlaubnis des Polizeipräsidenten. Die Erlaubnis wird durch Aushändigung eines Erlaubnischeines (Kraftdroschkenscheines) erteilt.

b) Muß eine Kraftdroschke für längere Zeit zur Ausbesserung außer Betrieb gesetzt werden, so kann der Polizeipräsident die Erlaubnis erteilen, ein anderes Fahrzeug aushilfsweise auf Zeit einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn vorübergehend ein Bedürfnis zur Vermehrung der Droschken eintritt.

2. Versagung der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:

a) die Kraftdroschke nicht den allgemeinen Bestimmungen über Kraftfahrzeuge und den vom Polizeipräsidenten durch Bekanntmachung erlassenen besonderen Bestimmungen über Art, Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftdroschken entspricht,

b) der Kraftdroschkenunternehmer sich nicht in unmittelbarem Besitz der Kraftdroschke befindet oder nicht nachweist, daß er einen nach dem Ermessen des Polizeipräsidenten angemessenen Teil des Erwerbspreises bar bezahlt hat,

c) der Kraftdroschkenunternehmer nicht für den Betrieb der Kraftdroschke versichert ist,

aa) gegen Haftpflicht für Schadenersatz aus den §§ 7 ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen,

bb) zugunsten der Fahrgäste gegen Haftpflicht für Schadenersatz aus dem Beförderungsvertrage und unerlaubter Handlung.

Die Versicherungen müssen bis zum 30. September des folgenden Jahres in Höhe der in § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen genannten Beträge abgeschlossen sein. Der Polizeipräsident ist befugt, von dem Kraftdroschkenunter-

nehmer jederzeit den Nachweis zu verlangen, daß die fälligen Prämien bezahlt sind.

d) Bei vorübergehender Einstellung einer Droschke (Ziff. 1b) kann der Polizeipräsident nach seinem Ermessen von der Erfüllung der Erfordernisse zu 2a bis c absehen.

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Kraftdroschke kann versagt werden, wenn nach dem Ermessen des Polizeipräsidenten ein Bedürfnis nicht besteht.

3. Zurücknahme.

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Kraftdroschke kann auf Zeit oder für die Dauer zurückgenommen werden:

a) wenn die Beschaffenheit oder Ausrüstung der Droschke nicht mehr den Vorschriften entspricht,

b) wenn die Droschke auf Verlangen des Polizeipräsidenten nicht fristgemäß vorgeführt wird.

4. Erlöschen.

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Kraftdroschke erlischt,

a) wenn die Droschke länger als vier Wochen außer Betrieb gesetzt und der Polizeipräsident eine Verlängerung der Frist nicht bewilligt hat,

b) wenn die Erlaubnis zum Droschkenfuhrbetriebe (§ 1) nicht mehr in Geltung ist,

c) wenn die Zeit, für welche die vorübergehende Einstellung der Droschke erlaubt war, abgelaufen ist.

5. Rückgabe des Erlaubnisscheines.

Ist die Erlaubnis erloschen oder zurückgenommen, so ist der Erlaubnisschein unverzüglich zurückzugeben. Ist die Rückgabe oder Einziehung des Erlaubnisscheines nicht durchführbar, so wird die Ungültigkeit des Erlaubnisscheines auf Kosten des Rückgabepflichtigen im Amtsblatt und nach dem Ermessen des Polizeipräsidenten außerdem noch in Tageszeitungen bekannt gemacht.

§ 3. Pflichten des Unternehmers.

1. Wohnung und Unterkunftsraum.

Der Kraftdroschkenunternehmer ist verpflichtet, jede Veränderung seiner Wohnung, der Wohnung seines etwaigen Stellvertreters und des Unterkunftsraumes des Fahrzeugs, der im Polizeipräsidentenbezirk Arefeld-Fischeln liegen muß, innerhalb drei Tagen dem Polizeipräsidenten mitzuteilen.

Den Beauftragten der Polizei ist zu den Unterkunfts- und Geschäftsräumen des Betriebes jederzeit Zutritt zu gewähren.

2. Zustand der Droschken.

Der Kraftdroschkenunternehmer darf die Kraftdroschke nur zum öffentlichen Fuhrbetrieb verwenden. Er hat sie stets in vorgeschriebener Ausrüstung und Verfassung, insbesondere auch mit richtig arbeitendem Fahrpreisanzeiger und mit dem erforderlichen Zubehör, in Betrieb zu bringen. Sie ist zur alljährlichen Nachprüfung und auch sonst auf Anordnung des Polizeipräsidenten diesem jederzeit vorzuführen.

3. Kraftdroschkenführer.

Als Kraftdroschkenführer dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche im Besitze eines gültigen Fahrausweises sind.

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß der Droschkenführer im Dienst die vorgeschriebene Kleidung trägt.

Den Dienstan- und Dienstaustritt der Führer hat er innerhalb drei Tagen dem Polizeipräsidenten mitzuteilen.

Führt der Unternehmer selbst eine Kraftdroschke, so gelten für ihn nicht nur die für den Unternehmer festgesetzten Bestimmungen, sondern auch diejenigen, die sich auf den Kraftdroschkenführer beziehen.

4. Fahrtenbuch.

Der Kraftdroschkenunternehmer hat für jede Kraftdroschke und jeden Tag ein Fahrtenbuch zu führen, aus dem der Führer nach Namen, Vornamen, Geburtsort, Geburtsort und Wohnung, ferner Beginn und Ende der Fahrzeit und bei Nichtverwendung der Grund hierfür ersichtlich sein müssen.

Das Fahrtenbuch ist den Beauftragten der Polizei auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Es ist jährlich abzuschließen und noch ein weiteres Jahr aufzubewahren.

§ 4. Erlaubnis für Kraftdroschkenführer (Fahrausweis).

1. Erteilung der Erlaubnis.

Wer eine Kraftdroschke führen will, bedarf außerdem auf Grund der Bestimmungen über den Kraftfahrzeugverkehr erforderlichen Führerscheine eines besonderen durch den Polizeipräsidenten auszustellenden Fahrausweises, der mit Nummer und Lichtbild des Inhabers versehen sein muß.

Der Fahrausweis wird nur erteilt, wenn der Antragsteller

a) das 25. Lebensjahr vollendet hat,

b) die zur Führung einer Kraftdroschke erforderliche berufliche und sonstige persönliche Zuverlässigkeit besitzt,

c) über genügende Kenntnis der allgemeinen Verkehrs- und Fahrvorschriften, der für den Kraftdroschkenverkehr bestehenden Vorschriften sowie über ausreichende Ortskenntnis verfügt.

Der Polizeipräsident kann in besonderen Fällen eine Ausnahme der Bestimmung unter Absatz 2 Buchstabe a bewilligen.

Die Erteilung des Fahrausweises wird von dem Bestehen einer beim Polizeipräsidenten abzulegenden Prüfung abhängig gemacht.

2. Erlöschen der Erlaubnis.

Der Fahrausweis verliert seine Gültigkeit und ist zurückzugeben, wenn nach Austritt aus dem letzten Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate verfloßen sind.

3. Entziehung der Erlaubnis.

Der Fahrausweis kann entzogen werden:

a) wenn der Droschkenführer wegen Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt bestraft worden ist oder seinen Pflichten trotz Verwarnung zuwiderhandelt,

b) wenn ihm die Erlaubnis auf Grund von ihm gemachter falscher Angaben erteilt worden ist.

Der Fahrausweis ist zu entziehen: wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung weggefallen sind, insbesondere wenn der Droschkenführer sich als unzuverlässig erwiesen hat.

4. Rückgabe des Fahrausweises.

Ist ein Fahrausweis erloschen oder die Entziehung eines Fahrausweises verfügt, so ist er unverzüglich dem Polizeipräsidenten zurückzugeben.

Ist die Rückgabe oder Einziehung des Fahrausweises nicht durchführbar, so wird die Ungültigkeit des Fahrausweises auf Kosten des Rückgabepflichtigen im Amtsblatt und nach Ermessen des Polizeipräsidenten außerdem noch in Tageszeitungen bekannt gemacht.

§ 5. Pflichten des Kraftdroschkenführers.

1. Befolgung der Vorschriften.

Der Kraftdroschkenführer ist zur gewissenhaften Befolgung der den Fahr- und Straßenverkehr regelnden Vorschriften und Anordnungen verpflichtet.

2. Melde- und Auskunftspflichten.

Der Kraftdroschkenführer hat jede Veränderung seiner Wohnung sofort seinem Arbeitgeber und dem Polizeipräsidenten mitzuteilen und jederzeit über seine persönlichen Verhältnisse richtige Auskunft zu geben. Beim Wechsel des Arbeitsverhältnisses ist neben dem Fahrausweis ein Entlassungsschein des bisherigen Arbeitgebers dem Polizeipräsidenten vorzulegen.

3. Dienstkleidung.

Während des Dienstes hat der Kraftdroschkenführer die Dienstkleidung zu tragen, die in sauberem und unbeschädigtem Zustande zu erhalten ist. Sie wird durch besondere Bekanntmachung des Polizeipräsidenten vorgeschrieben. Auf Anordnung des Polizeipräsidenten ist der Kraftdroschkenführer verpflichtet, vor diesem in seiner Dienstkleidung zu erscheinen.

4. Mitführen der Ausweispapiere usw.

Während des Dienstes hat der Kraftdroschkenführer außer den durch die Bestimmungen über den Kraftfahrzeugverkehr vorgeschriebenen Papieren, den Fahrausweis und einen gültigen vom Polizeipräsidenten abgestempelten Abdruck dieser Verordnung nebst den zur Ausführung erlassenen Bekanntmachungen bei sich zu führen und auf Anfordern den Beauftragten der Polizei zur Prüfung auszuhändigen.

5. Zustand der Droschke.

Die Kraftdroschke und ihr Zubehör sind stets in einem ordnungsmäßigen, betriebsfähigen und sauberen Zustande zu erhalten. Der Preisanzeiger darf niemals verdeckt sein und muß bei Ausführung einer Fahrt während der Dunkelheit beleuchtet sein. Dergleichen sind, wenn die Kraftdroschken unbesezt sind, die Freilampen einzuschalten.

6. Verhalten auf dem Halteplatz.

Auf dem Halteplatz hat der Droschkenführer bei seinem Fahrzeug zu verbleiben und darf es nur in dringenden Fällen verlassen. In diesen hat er die Aufsicht über sein Fahrzeug einer zuverlässigen erwachsenen Person zu übertragen oder das Fahrzeug außer Betrieb zu setzen.

Er darf sich nicht in den Wagen setzen.

7. Verhalten gegenüber dem Publikum und anderen Droschkenführern.

Der Kraftdroschkenführer hat sich während des Fahrdienstes im Verkehr mit dem Publikum höflich zu benehmen und sich nüchtern zu halten. Das Gleiche gilt für den Aufenthalt auf den Halteplätzen und in den Unterkunftshäusern im Verkehr untereinander. Glücksspiele sind verboten, ebenso das Rauchen während der Fahrt auch mit dem unbesezten Fahrzeug. Jedes Anlocken von Fahrgästen ist untersagt.

8. Gepäck, Öffnen und Schließen der Fenster und des Verdecks.

Gepäck und andere Sachen der Fahrgäste sind zu befördern, wenn keine Beschmutzung und Beschädigung der Kraftdroschke zu befürchten ist und es die räumlichen und Belastungsverhältnisse des Fahrzeuges zulassen. Während der Fahrt hat der Kraftdroschkenführer auf sorgfältige Aufbewahrung der Sachen zu achten. Sofern es mit der Beaufsichtigung der Kraftdroschke und der Sicherheit des Verkehrs vereinbar ist, hat der Kraftdroschkenführer den Fahrgast beim Auf- und Abladen des Gepäcks zu unterstützen.

Verdeck und Fenster sind auf Verlangen des Fahrgastes zu öffnen und zu schließen, soweit die Möglichkeit dazu besteht und es die Witterung zuläßt.

9. Führung der Droschke.

Die Führung des Fahrzeuges darf der Kraftdroschkenführer weder einem Fahrgast noch einer anderen Person überlassen.

10. Durchsuchung der Droschke nach jeder Fahrt. Nach Ausführung jeder Fahrt ist das Innere der Kraftdroschke sofort von dem Kraftdroschkenführer auf zurückgelassene Gegenstände zu durchsuchen. Werden solche gefunden, so sind sie sofort dem Fahrgast und, wenn dies nicht möglich, spätestens am nächsten Tage dem polizeilichen Fundamt abzugeben.

§ 6. Fahrgäste.

1. Pflichten der Fahrgäste.

a) Die Fahrgäste haben den Weisungen des Kraftdroschkenführers über die vorschriftsmäßige Unterbringung der Personen und des Gepäcks Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was eine Beschmutzung oder Beschädigung der Kraftdroschke herbeiführen, die sachgemäße Führung beeinträchtigen oder andere Fahrzeuge oder Fußgänger gefährden kann.

b) Hunde oder andere Tiere dürfen die Sitze nicht benutzen.

c) Das Einsteigen hat, soweit es möglich ist, nicht von der Fahrbahn, sondern vom Bürgersteig aus zu erfolgen, an dem die Kraftdroschke vorgefahren ist. Das Gleiche gilt entsprechend für das Aussteigen.

2. Ausschließung von Fahrgästen.

a) Betrunkene und solche Personen, deren Verhalten schon vor dem Einsteigen eine Beschmutzung oder Beschädigung der Kraftdroschke erwarten läßt, braucht der Führer nicht zu befördern. Fahrgäste, deren Benehmen während der Fahrt grob ungehörig ist oder die den berechtigten Anordnungen des Führers

nicht Folge leisten oder den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, können von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

b) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sind in Kraftdroschken nicht zu befördern. Erfolgt eine Beförderung in Unkenntnis der Krankheit durch den Fahrer, so ist das Fahrzeug sofort nach dem Bekanntwerden aus dem Verkehr zu ziehen und zur Desinfektion zu bringen. Sonstige erkrankte, verletzte, verunglückte und hilflose Personen müssen stets befördert werden, wenn ein Polizeibeamter dies anordnet.

§ 7. Halteplätze.

1. Ordentliche Halteplätze.

Die Aufstellung unbestellter Kraftdroschken auf den Straßen und Plätzen ist nur auf Halteplätzen gestattet. Die Halteplätze werden vom Polizeipräsidenten bestimmt und durch Schilder gekennzeichnet.

Die für einen Halteplatz durch das Schild festgesetzte Zahl von Kraftdroschken und der als Halteplatz bezeichnete Raum dürfen nicht überschritten werden.

2. Außerordentliche Halteplätze.

An heißen Sommertagen kann vom Polizeipräsidenten gestattet werden, daß die Kraftdroschken auf einer in der unmittelbaren Nähe des ordentlichen Halteplatzes befindlichen Straße im Schatten Aufstellung nehmen, soweit es der Verkehr zuläßt.

Der Polizeipräsident kann bestimmen, daß ein Teil der Droschken außerhalb der ordentlichen Halteplätze an solchen Orten Aufstellung nimmt, an denen größere Versammlungen, Theater, Bälle, Konzerte und dergleichen stattfinden.

3. Aufstellung der Droschken.

Die Kraftdroschken haben sich in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Halteplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrüden des nächsten Wagens aufzufüllen.

Zwischen den haltenden Kraftdroschken muß ein angemessener Abstand bestehen, so daß jede Kraftdroschke ungehindert aus der Reihe biegen und wegfahren kann.

4. Fahrtbereitschaft.

Die ersten beiden Kraftdroschken an der Spitze des Halteplatzes müssen stets fahrbereit sein. Dieselbe Verpflichtung haben sämtliche Führer der auf den Bahnhöfen, vor Theatern und an anderen Versammlungslokalen haltenden Droschken, sobald der erwartete Eisenbahnzug angemeldet wird oder die Theatervorstellung usw. beendet ist.

5. Fahrtbehinderung.

Kann eine auf dem Halteplatz stehende Kraftdroschke aus zwingenden Gründen vorübergehend keine Fahrt übernehmen, so muß dies durch Schild mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ kenntlich gemacht werden.

6. Besondere Regelung des Verkehrs der Droschken an Halteplätzen und auf bestimmten Straßen.

a) Der Polizeipräsident kann den Verkehr der Droschken an Bahnhöfen, Theatern usw. durch Bekanntmachung besonders regeln, bei vorübergehender

Regelung auch in anderer geeigneter Weise Bestimmungen treffen.

b) Auch kann der Polizeipräsident anordnen, daß unbesetzte Kraftdroschken in bestimmten Straßen oder auf bestimmten Plätzen nicht oder nicht zu allen Zeiten fahren dürfen oder daß sie auf dem nächsten nicht vollbesetzten Halteplatz, an dem sie vorüberfahren, Aufstellung nehmen müssen.

c) Der Polizeipräsident kann ferner die Zeit festsetzen, während welcher die Droschken täglich auf den Halteplätzen zur Benutzung bereit zu stellen sind, auch bestimmte Droschken zu bestimmten Haltestellen beordern.

d) Der Polizeipräsident kann durch Bekanntmachung anordnen, daß die Droschkenführer auf den Halteplätzen verpflichtet sind, einer Zentralkstelle von der Anfahrt und der Abfahrt einer Droschke Mitteilung zu machen. Er kann ferner diese Verpflichtung sowie die Verpflichtung zur Entgegennahme telephonischer Bestellungen näher regeln.

§ 8. Ausführung der Droschkenfahrt und Fahrpreise.

1. Verpflichtung zur Übernahme der Fahrt.

Jeder Kraftdroschkenführer ist verpflichtet, solange er sich im Betriebe befindet und die Kraftdroschke betriebsfähig ist, jede Fahrt innerhalb des Polizeibezirks Krefeld-Fischeln anzunehmen und sofort auszuführen, falls ihn nicht eine Vorbestellung an der Ausführung der Fahrt hindert.

2. Zahl der Personen.

Der Kraftdroschkenführer darf nur so viele Personen befördern, als Sitze zugelassen sind. Ein etwa neben dem Führer noch angebrachter Sitz darf von Fahrgästen nicht benutzt werden. Ausnahmen bestimmt der Polizeipräsident. Auch darf kein Begleiter oder Mitfahrer aufgenommen werden, ohne daß der Preisanzeiger eingeschaltet ist.

3. Weg.

Jede Fahrt ist auf dem kürzesten Wege auszuführen, falls der Fahrgast nicht einen bestimmten anderen für Kraftdroschken fahrbaren Weg wünscht.

Macht ein Kraftdroschkenführer ohne Grund einen Umweg, so hat er nur Anspruch auf Vergütung für den kürzesten Weg.

4. Fahrpreis.

a) Der Kraftdroschkenführer darf von dem Fahrgast nur den Fahrpreis erheben, den der Preisanzeiger angibt. Zuschläge sind sofort einzuschalten. Abweichende Vereinbarungen sind nicht gestattet. Tritt während der Fahrt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreisanzeigers ein, so ist der Fahrpreis auf Grund des Tarifs und nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke zu berechnen. Bei Streitigkeiten über die Länge der zurückgelegten Strecke und die Berechnung des Fahrpreises entscheidet auf Antrag der Polizeipräsident.

b) Wartezeiten vor Beginn und während der Fahrt können auf die Fahrt angerechnet werden. Das Gleiche gilt, wenn eine Kraftdroschke durch Dritte herbei-

geholt wird, für den Weg bis zu der Stelle, wo der Fahrgast einsteigt.

c) Tritt während der Fahrt ein Umstand ein, der die Erhebung eines Zuschlags oder einer anderen Fahrpreisstufe oder die Erhöhung eines Zuschlags zuläßt, so hat der Kraftdroschkenführer den Fahrpreisanzeiger entsprechend umzuschalten.

d) Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden.

5. Aufgabe oder Abbruch der Fahrt.

Hat ein Kraftdroschkenführer eine Fahrt übernommen und gibt der Fahrgast vor Antritt oder vor Abschluß die Fahrt auf, so hat der Führer im ersten Fall Anspruch auf Vergütung einer Grundgebühr, im zweiten Fall auf Vergütung des Fahrpreises für die zurückgelegte Fahrstrecke, in beiden Fällen außerdem auf Vergütung der Wartezeit und etwaiger Zuschlaggebühren.

6. Quittung.

Der Fahrgast ist befugt, über den gezahlten Fahrpreis eine Quittung zu verlangen. Soweit die Kraftdroschken mit Quittungsdrückern ausgerüstet sind, erfolgt die Quittierung mittels der Quittungsdrücker.

7. Tarif.

Die Berechnung des Fahrpreises und der Zuschläge wird durch besondere Bekanntmachung geregelt. In dieser kann der Polizeipräsident für besondere Fälle (z. B. Pferderennen) Abweichungen von den Vorschriften der Ziffer 4 bis 6 festsetzen.

B. Pferdewagen.

§ 9.

Eine Erlaubnis zum Pferdewagenfuhrbetriebe wird nicht erteilt.

C. Sonstiges öffentliches Fuhrwesen.

§ 10.

1. Allgemeines.

Auf den örtlichen öffentlichen Verkehr mit Kraftomnibussen finden die Bestimmungen dieser Verordnung nach Maßgabe der folgenden Ziffer 2 sinngemäß Anwendung.

Das Gleiche gilt für den übrigen, nicht unter den Abschnitten A und B dieser Polizeiverordnung geregelten öffentlichen Fuhrverkehr.

Pferdeomnibusse werden nicht zugelassen.

2. Besonderes.

a) Art, Beschaffenheit und Ausrüstung der Omnibusse usw., Fahrlinie, Halteplätze, Haltestellen (zum Aus- und Einsteigen der Fahrgäste auf der Fahrlinie), die Dienstkleidung der Führer und Schaffner unterliegen besonderer Regelung. Diese erfolgt durch den Polizeipräsidenten in dem Schein über die Erlaubnis zum Omnibus- oder sonstigen öffentlichen Fuhrbetrieb oder zur Inbetriebsetzung eines Omnibusses usw., oder durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonstiger geeigneter Weise.

b) Der Tarif für Omnibusfahrten usw. wird, falls eine Regelung durch den Polizeipräsidenten erfolgt, in Übereinstimmung mit dem Gemeindevorstand besonders festgesetzt.

Er ist im Omnibus usw. nach näherer Weisung des Polizeipräsidenten auf wetterbeständigem Material

an leicht sichtbarer Stelle und in leicht lesbarer Schrift zu befestigen, soweit der Polizeipräsident nicht Ausnahmen bewilligt hat.

c) Die in dem § 5 Ziffer 7, 8 und 10, dem § 6 und dem § 8 Ziffer 1, 2, 4d genannten Pflichten und Befugnisse des Führers gelten sinngemäß auch für die Schaffner. Ist der Unternehmer des örtlichen öffentlichen Fuhrbetriebs zugleich Unternehmer einer Kraftfahrlinie, so kann der Polizeipräsident bezüglich des Personals statt der Bestimmungen dieser Verordnung die für den Kraftfahrlinienbetrieb geltenden Dienstvorschriften für anwendbar erklären.

Der Schaffner darf von den Fahrgästen nur den durch den Tarif vorgeschriebenen Fahrpreis erheben. Abweichende Vereinbarungen sind nicht gestattet.

D. Beaufsichtigung des Droschken- und sonstigen öffentlichen Fuhrwesens.

§ 11.

1. Allgemeines.

Die Beaufsichtigung der in den Abschnitten A und C dieser Polizeiverordnung genannten Fuhrunternehmer, Fahrzeugführer und Schaffner wie überhaupt des gesamten Droschken-, Omnibus- und sonstigen öffentlichen Fuhrbetriebes liegt dem Polizeipräsidenten ob.

2. Maßnahmen der Polizeibeamten.

Den Weisungen der Polizeibeamten haben Fahrgäste und Fahrzeugführer sowie Schaffner Folge zu leisten.

Fahrzeuge, welche den Anforderungen dieser Polizeiverordnung nicht entsprechen, können durch die Polizeibeamten von der Straße entfernt werden.

3. Schlichtung von Streitigkeiten.

Bei Streitigkeiten zwischen Fahrzeugführern oder Schaffnern einerseits und Fahrgästen andererseits bleibt es den Beteiligten überlassen, eine Entscheidung des Polizeipräsidenten herbeizuführen oder den Rechtsweg zu beschreiten.

E. Schlußbestimmungen.

§ 12. Strafbestimmungen.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den in ihr zugelassenen, zu ihrer Ausführung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, falls nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM. oder, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 13. Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Alle früheren, das Droschkenwesen betreffenden Vorschriften verlieren zur gleichen Zeit ihre Gültigkeit.

§ 14. Übergangsbestimmungen.

1. Gültigkeit früherer Erlaubnisscheine.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Erlaubnisscheine und Fahrausweise bleiben in Geltung. Die Bestimmungen der auf Grund des § 2 Ziffer 2a dieser Polizeiverordnung erlassenen Be-

kanntmachung über die Art, Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftdroschken werden hiervon nicht berührt.

2. Versicherung.

Für Kraftdroschken, die bei Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung nicht versichert sind, ist mit der für 1928 vorgeschriebenen Jahresvorstellung der Abschluß der Versicherungen gemäß § 2 Absatz 2c nachzuweisen. Andernfalls ist die Kraftdroschke bis zur Beseitigung des Mangels außer Betrieb zu setzen.

Krefeld, 16. August 1928.

Der Polizei-Präsident: Eises.

Bekanntmachung betreffs Art, Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftdroschken.

Auf Grund des § 2 Ziffer 2a der Polizeiverordnung zur Regelung des öffentlichen Fuhrwesens (Droschkenordnung) vom 16. August 1928 werden über die Art, Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftdroschken folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Kraftdroschkenarten.

Als Kraftdroschken werden Kleindroschken, Mitteldroschken und Großdroschken zugelassen.

§ 2. Eigengewicht.

1. Das Eigengewicht einer Kraftdroschke wird nach Ziffer 8 der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen berechnet (vgl. Anlage 1 der Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928, RMV. S. 121). Es umfaßt auch das Gewicht der nach dieser Bekanntmachung für Kraftdroschken vorgeschriebenen und zugelassenen Ausrüstungs- und Zubehörteile einschließlich Fahrpreisanzeiger.

2. Das Eigengewicht darf nicht übersteigen bei Kleindroschken 1000 kg, bei Mitteldroschken 1300 kg, bei Großdroschken 1800 kg.

§ 3. Ausrüstung.

1. Alle Kraftdroschken müssen mit Mittelschaltung, Linkslenkung und Vierradbremse versehen sein. Der Radstand der Klein- und Mitteldroschken darf nicht mehr als 3000 mm betragen. Eine Vierradbremse ist nicht erforderlich, wenn das Eigengewicht des Wagens 700 kg nicht übersteigt.

2. Kleindroschken müssen auf Straßen von 10 m Breite, Mitteldroschken auf Straßen von 12 m Breite, Großdroschken auf Straßen von 14 m Breite ohne Rückwärtseinschlagen wenden können.

§ 4. Aufbau.

1. Der Aufbau soll in der Regel geschlossen (Limousine) sein. Soweit ein Bedürfnis gegeben ist, können auch offene Wagen mit teilweise abnehmbaren Aufbauten — Aufsatzlimousine (mit großen Seitenfenstern und großem hinteren Fenster), Landaulet, Cabriolet — zugelassen werden. Aufsatzlandaulets werden nicht zugelassen. Die Türscheiben müssen herabgelassen oder je zur Hälfte zur Seite geschoben werden können, die Seitenscheiben des Aufbaues können auch fest sein.

2. Der Fahrersitz muß von rechts und links zugänglich sein. In der Wand hinter dem Fahrer kann ein

Schiebe- oder Klappfenster sein, jedoch muß in diesem Fall die Scheibenfläche unmittelbar hinter dem Fahrersitz fest sein. Falls ein solches Schiebe- oder Klappfenster nicht angebracht ist, muß eine andere geeignete Verständigungsmöglichkeit des Fahrgastes mit dem Fahrer vorhanden sein. Auch im Innenraum des Steuerwagens muß zwischen dem Fahrer- und Fahrgastraum eine Trennwand sein. Die Windschutzscheiben können wagerecht oder senkrecht geteilt sein.

3. Blanke Metalleisten, die zum Schutz an stark beanspruchten Stellen des Aufbaues angebracht sind, sowie blanke Türgriffe, Türangeln usw. sind zulässig. Die Scheiben dürfen keine Verzierung aufweisen.

4. Schließhaken an der Decke zum Verriegeln der beweglichen Verdeckteile an Landaulets sind so anzuordnen, daß die Fahrgäste sich nicht beim Aufstehen und beim Fahren auf unebener Fahrbahn an ihnen stoßen können.

5. An festen, geschlossenen Aufbauten ist ein hinteres Guckfenster in Größe von mindestens 0,1 qm anzubringen.

6. Über dem Fahrersitz kann ein festes oder bewegliches Verdeck angebracht sein. Das Verdeck soll leicht und darf nicht zur Aufnahme von Gepäck eingerichtet sein.

§ 5. Sitzanordnung und Gepäckstand.

1. Klein- und Mitteldroschken dürfen im Wageninnern mit zwei Sitzen versehen sein. Die Anbringung von Hilfssitzen ist gestattet, soweit es der Unterbau zuläßt, und zwar ist ein Klappsitz zur Querverwendung zulässig, wenn die lichte Weite zwischen der Vorderkante des Sitzes und der Rückseite der Wand hinter dem Fahrersitz, in Sitzhöhe gemessen, mehr als 550 mm beträgt; zwei Hilfssitze (Klapp- oder Vorwärtsitze) sind zulässig, wenn die lichte Weite mehr als 650 mm beträgt. Eine an der Rückseite der Wand hinter dem Fahrersitz angebrachte Säule bleibt für die Berechnung der Lichtmasse außer Betracht.

2. Großdroschken dürfen im Wageninnern mit zwei Sitzen und zwei Hilfssitzen mit Rückenlehne (Vorwärtsitzen) versehen sein.

3. Der Raum neben dem Fahrer muß als Gepäckstand eingerichtet werden. Dieser Raum und die Öffnung in der Seitenwand müssen so groß bemessen sein, daß ein Koffer von mindestens 350 × 600 × 1000 mm Größe untergebracht werden kann. Das Gepäck darf nicht über die Außenkante der Kraftdroschke hinausragen. Für große Gepäckstücke kann eine klappbare Kofferbrücke am hinteren Wagenende angebracht werden. Ein Sitz oder Hilfsitz neben dem Fahrer wird in der Regel nicht zugelassen.

§ 6. Abmessungen.

Für Kraftdroschken gelten folgende Abmessungen:

	Klein- droschken	Mittel- droschken	Groß- droschken
a) Höhe vom Erdboden bis zum Austritt	höchstens 380 mm	höchstens 380 mm	höchstens 420 mm
b) Höhe vom Erdboden bis zur Oberkante der Einsteigeöffnung	700 mm	700 mm	750 mm

	Klein- drotschen	Mittel- drotschen	Groß- drotschen
c) Höhe vom Fußboden des Wagens bis zur Decke, in der Mitte gemessen . . .	mindestens 1050 mm	mindestens 1200 mm	mindestens 1250 mm
d) Höhe der Tür von der Schwelle bis zum Deckenrahmen im Lichten . . .	mindestens 950 mm	mindestens 1080 mm	mindestens 1100 mm
e) Höhe des Sitzpolsters über dem Fußboden, an der Vorderkante des Sitzpolsters gemessen . . .	mindestens 220 mm	mindestens 300 mm	mindestens 350 mm
f) Richtige Weite der rechten Türöffnung in Höhe von 500 mm über dem Fußboden bis zum Deckenrahmen	mindestens 500 mm	mindestens 500 mm	mindestens 550 mm
g) Richtige Weite oberhalb der Armlehnen zwischen der Polsterung der Seitenwände	mindestens 600 mm	mindestens 1000 mm	mindestens 1050 mm
h) Richtige Weite für den Führerraum zwischen Seitenwand und der senkrechten Ebene, an der durch angestelltes Gepäck oder eine Schutzwand die Bewegungsfreiheit behindert werden kann . . .		mindestens 625 mm	mindestens 650 mm
i) Sitztiefe	mindestens 475 mm	mindestens 475 mm	mindestens 475 mm
k) Länge der Bodenfläche von der Vorderwand hinter dem Führersitz bis zur Vorderkante der Sitze	mindestens 500 mm	mindestens 500 mm	mindestens 800 mm
l) Richtige Länge zwischen der Vorderwand und dem Rückenpolster, wagerecht über der Vorderkante des Sitzes gemessen	mindestens 1000 mm	mindestens 1000 mm	mindestens 1350 mm

Ausparungen in der Vorderwand sind auf das Maß nicht anzurechnen.

§ 7. Anstrich.

Der Anstrich ist für den Aufbau bis zur Hüftlinie grün (nach Farbmuster), über die Hüftlinie schwarz, für das Dach nach Wahl weiß oder schwarz, für Unterbau, Kotflügel und Räder schwarz.

§ 8. Äußere Kennzeichen.

1. In der Hüftlinie ist um den hinteren Wagenkasten herum von der Rückwand des Vorderfußes bis ebendahin auf der anderen Seite eine schachbrettartig ausgeführte Borte anzubringen.

Kraftdrotschen, die zum Großtarif fahren, erhalten eine 100 mm breite, dreireihige Borte mit einer Seitengröße der gleichseitigen Rechtecke von je 33 mm, Kraftdrotschen, die zum Mitteltarif fahren, eine 100 mm breite, zweireihige Borte mit einer Seitengröße der gleichseitigen Rechtecke von je 50 mm, Kraftdrotschen, die zum Kleintarif fahren, eine 50 mm breite einreihige Borte mit einer Seitengröße der gleichseitigen Rechtecke von 50 mm.

Besteht ein Einheitstarif, so ist für alle Drotschen die einreihige Borte, bei zweifachem Tarif für die Drotschen, die zum niedrigeren Tarif fahren, die einreihige, für die anderen die zweireihige Borte zu verwenden.

Die Borte ist oben und unten mit einer weißen 5 mm breiten Linie abzugrenzen. Sie darf nicht leicht abnehmbar sein.

An Drotschen mit Verbrennungsmotor ist die Borte schwarz und weiß, an elektrischen Drotschen ist sie rot und weiß variiert.

2. Die vom Polizeipräsidenten bestimmte Wagennummer ist auf beiden Seiten des Wagens an den Türen des Fahrgastraumes in einer mit einem 5 mm breiten schwarzen Streifen umrahmten Fläche von 300 mm Länge und 100 mm Höhe mit weißen Ziffern auf dem grünen Anstrich anzubringen. Zwischen der Oberkante der Umrandung und der Unterkante der Borte ist ein Zwischenraum von mindestens 120 mm und höchstens 150 mm zu lassen.

§ 9. Äußere Ausstattung und Zubehör.

1. Die Kraftdrotschen müssen mit elektrischer Beleuchtung, elektrischem Starter, Großdrotschen mit zwei, Mittel- und Kleindrotschen mit einer elektrischen Freilampe ausgerüstet sein.

2. Die Freilampen sind bei Großdrotschen rechts und links, bei Mittel- und Kleindrotschen rechts an der Windschutzscheibe oder an dem äußeren Pfosten der Wand zwischen Führersitz und Wageninnern in Höhe von 1400 bis 1700 mm über der Fahrbahn senkrecht anzubringen und müssen vom Führersitz aus leicht einschaltbar sein. Jede Lampe muß von vorn, von hinten und von der Seite, an der sie angebracht ist, zu sehen sein. Sind die Lampen eingeschaltet, so erscheint das Wort „Frei“ in schwarzen Buchstaben auf mattweißem Grunde. Sind sie ausgeschaltet, so darf das Wort „Frei“ in einer Entfernung von 1 Meter nicht mehr erkennbar sein. Die Buchstabengröße ist für das „F“ 50 mm, sonst 30 mm. Über und unter der Schrift muß der Grund 20 mm frei bleiben.

3. Jede Kraftdrotsche muß an beiden Seiten mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, die nach vorn und hinten sichtbar sind und an der linken Seite nur für links, an der rechten Seite nur für rechts gültige Zeichen abgeben.

4. An der Windschutzscheibe muß ein Scheibenwischer angebracht sein.

5. Jede Kraftdrotsche muß mit Rückblickspiegel versehen sein; dieser kann mit einem Sucher verbunden werden.

6. Jede Kraftdrotsche muß zwei Aufsteckchilder mit sich führen, von denen das eine die Aufschrift (We stellt“, das andere die Aufschrift „Außer Betrieb“ zu tragen hat.

§ 10. Fahrpreisanzeiger und Quittungsdrucker.

1. Jede Kraftdrotsche muß mit einem Fahrpreisanzeiger versehen sein, der den Betrag des vom Fahrgast zu zahlenden Fahrpreises unmittelbar anzeigt.

2. Jeder Fahrpreisanzeiger muß ordnungsmäßig plombiert sein und unter der Scheibe oder auf einem

am Apparatusfuß mittels der Plombe befestigten, polizeilich abgestempelten Metallschild eine Angabe darüber enthalten, auf welchen Tarif er eingestellt ist.

3. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, daß er durch den Führer von seinem Platze gelesen und bedient und vom Innern des Wagens durch den Fahrgast leicht beobachtet werden kann. Es können auch zwei im rechten Winkel zueinander stehende Skalen angebracht sein, von denen eine vom Führer, die andere vom Wageninnern aus abgelesen werden kann.

4. Der Fahrpreisanzeiger muß während der Dunkelheit durch eine Lampe von hellem, weißem Licht beleuchtet werden.

5. Mit dem Fahrpreisanzeiger kann auch ein Quittungsdrucker verbunden sein.

6. Eine Kennzeichnung des Tarifs auf der Windschutzscheibe findet nicht statt.

§ 11. Innere Ausstattung.

1. Der Fußboden der Kraftdroschke muß mit einer sauberen und nicht zerrissenen Decke belegt sein.

2. An der Rückwand des Führersitzes ist ein Schild in Größe von nicht mehr als 200 × 100 mm anzubringen, daß die Nummer der Kraftdroschke sowie Namen (Firma), Wohnung (Geschäftsitz) und gegebenenfalls auch den Fernsprechanruf des Droschkenunternehmers trägt. An der Rückwand des Führersitzes ist ferner nach näherer Weisung des Polizeipräsidenten die geltende Fahrtaxe auf wetterbeständigem Material zu befestigen.

3. Gardinen, Basenhalter und Basen sind nicht gestattet.

4. Die Anbringung einer Heizvorrichtung ist erwünscht.

§ 12. Stoßfänger (Puffer).

Jede Kraftdroschke muß vorn und hinten in ganzer Breite des Wagens mit federnden Stoßfängern ausgerüstet sein. Die Stoßfängermitte darf sich nicht höher als über Radachshöhe befinden. Die den Stoß auffangende Fläche muß in einer Entfernung von 400 mm beiderseits der Mittelachse des Wagens eine Höhe von mindestens 150 mm haben. Stoßstangen sind unzulässig.

§ 13. Antriebseinrichtung.

1. Das Beschleunigungsvermögen der Kraftdroschke muß derartig sein, daß mit voll eingerückter Kupplung auf direktem Gang eine Geschwindigkeitssteigerung von 8 auf 40 km je Stunde in 14 Sekunden möglich ist.

2. Auf ebener gerader Straße muß jede Kraftdroschke mit durchschnittlicher Besetzung mit dem vorletzten Gang anfahren können. Als durchschnittliche Besetzung gilt für Kleindroschken die Besetzung mit einer Person (Gewicht je Person 75 kg angenommen), für Mitteldroschken die Besetzung mit zwei Personen, für Großdroschken die Besetzung mit drei Personen und außerdem mit dem Führer ohne Gepäck.

3. Ist eine Droschke mit Verbrennungsmotor versehen, muß der Wagen mit durchschnittlicher Besetzung in der Ebene 60 Kilometer je Stunde laufen

können. Für die mit Elektromotor versehenen Kraftdroschken ist eine Stundengeschwindigkeit von 35 Kilometern erforderlich. Der Elektromotor muß ein Hauptstrommotor sein und eine Leistung von mindestens 3,5 Pferdestärken aufweisen.

§ 14. Ausnahmen.

Der Polizeipräsident behält sich vor, Abweichungen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zu Versuchszwecken zu bewilligen.

§ 15. Übergangsbestimmungen.

1. Die in den §§ 7, 8, 9, 10, 11 dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die bereits zugelassenen Kraftdroschken und müssen mit der nach dem 1. November 1928 erfolgenden Vorstellung durchgeführt sein.

2. Im übrigen bleiben für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits zugelassenen Kraftdroschken die bisherigen Vorschriften über Beschaffenheit und Ausrüstung in Kraft, doch sind die Droschkenunternehmer befugt, ihre Fahrzeuge entsprechend den Bestimmungen dieser Bekanntmachung umzuändern.

§ 16. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Krefeld, 16. August 1928.

Der Polizeipräsident: **Elfes.**

Bekanntmachung

über die Fahrpreise für Kraftdroschken.

Auf Grund des § 8 Ziffer 7 der Polizeiverordnung zur Regelung des öffentlichen Fuhrwesens (Droschkenordnung vom 16. August 1928 und des § 76 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), wird in Übereinstimmung mit den Gemeindevorständen von Krefeld und Fischeln folgendes bestimmt:

Die Fahrpreise und Zuschläge berechnen sich einheitlich für sämtliche im Polizeipräsidentenbezirk Krefeld-Fischeln zugelassenen Kraftdroschken nach den nachstehenden Vorschriften.

A. Fahrpreise.

1. Fahrten innerhalb des Polizeipräsidentenbezirks (Stadtbezirk Krefeld und Gemeindebezirk Fischeln) und nach den Orten St. Lönis, Hüls, Traar, Uerdingen sowie nach dem Forstwald und dem Hüllerberg. Besonderen Zuschlag siehe unter Buchstabe C Ziffer 4.

Tage	Es werden befördert	für die Grundgebühr von 60 Rpfl.	für jede weitere 10 Rpfl.
I	1 bis 2 Personen bei Tage	bis zu 600 m Wegestrecke	bis zu 300 m Wegestrecke
II	3 Personen bei Tage und 1 bis 2 Personen bei Nacht	bis zu 450 m Wegestrecke	bis zu 225 m Wegestrecke
III	4 bis 5 Personen bei Tage und 3 bis 5 Personen bei Nacht	bis zu 350 m Wegestrecke	bis zu 175 m Wegestrecke

Nachtzeiten sind: In der Zeit vom 1. April bis 30. September, 23 Uhr bis 6 Uhr. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, 23 Uhr bis 7 Uhr.

Bei Fahrten, welche teils in der Tages- teils in der Nachtzeit ausgeführt werden, darf nur während der Nachtstunden die Nachtzate Anwendung finden.

2. Das Anfahren bestellter Droschken (auch zur Nachtzeit) erfolgt stets nach Tage I.

3. Ein Kind in Begleitung Erwachsener ist frei. Zwei Kinder rechnen als eine erwachsene Person, drei oder vier Kinder als zwei erwachsene Personen. Als Kinder gelten Personen unter 10 Jahren.

4. Fahrten über die zu 1) genannten Orte hinaus unterliegen der freien Vereinbarung. Diese hat vor Beginn der Fahrt zu erfolgen.

B. Sonderpreise an Renntagen.

An Renntagen berechnet sich von 12 Uhr mittags bis eine Stunde nach Schluß des Rennens der Fahrpreis von und zur Rennbahn innerhalb des Polizeipräsidialbezirks Krefeld-Fischeln für jede Kraftdroschke nach der Zahl der polizeilich zugelassenen Sitzplätze und zwar für jeden Sitzplatz 1,00 RM., gleichviel, ob dieser mit einer Person besetzt ist oder nicht. Der Kraftdroschkenführer hat über die Zahl der polizeilich zugelassenen Sitzplätze einen polizeilichen Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzuzeigen. In dem Fahrpreis sind die Anfahrt sowie die unter Ziffer C aufgeführten Zuschläge einbegriffen. Bei Anfahrten außerhalb des Präsidialbezirks von und zur Rennbahn unterliegt der Fahrpreis der freien Vereinbarung.

C. Zuschläge.

1. Wartezeit für jede volle 2 Minuten 0,10 RM.
für die Stunde demnach 3,00 "
2. Gepäck über 10 bis 25 kg 0,25 "
für jede weiteren angefangenen 25 kg 0,25 "
Höchstgewicht des Gepäcks 75 kg
3. Hunde 0,25 "
4. Leere Rückfahrten aus den Orten
St. Tönis, Hüls, Traar, Uerdingen
und dem Forstwalde werden mit . . . 1,00 "
solche von Hülsberg mit 2,00 "
berechnet.

Die Zuschläge müssen sofort auf dem Preisanzeiger angezeigt werden. Brücken-, Fahr- und Wegegeld sind vom Fahrgast besonders zu zahlen.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 12 der Polizeiverordnung zur Regelung des öffentlichen Fuhrwesens bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Bis zur Abänderung der Fahrpreisanzeiger gilt der bisherige Tarif vom 1. Juni 1927.

Die Abänderung der Fahrpreisanzeiger muß spätestens am 10. September 1928 erfolgt sein.

Krefeld, 16. August 1928.

Der Polizeipräsident: Elfes.

Bekanntmachung

betreffend Droschken-Halteplätze.

Auf Grund des § 7 Ziffer 1 der Polizei-Verordnung zur Regelung des öffentlichen Fuhrwesens vom 16. August 1928 werden folgende ordentlichen Halteplätze für Kraftdroschken bestimmt:

1. Bahnhofsvorplatz östliche Fahrbahn 19 Droschken
 2. Ostwall westliche Fahrbahn zwischen Rheinstraße und St. Antonstraße 9 "
 3. Krafauer Straße, südliche Seite, Spitze am Bismarckplatz 3 "
 4. Landgericht, westliche Seite der Steinstraße, Spitze am Nordwall 3 "
- Die Spitze der Halteplätze ist durch Tafeln kenntlich gemacht. Die Droschken haben sich mit drei Schritten Abstand aufzustellen.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Krefeld, 16. August 1928.

Der Polizei-Präsident: Elfes.

Bekanntmachung

betreffs Dienstkleidung der Droschkenführer.

Auf Grund der §§ 3 Ziffer 3 Absatz 2 und des § 5 Ziffer 3 der Polizeiverordnung zur Regelung des öffentlichen Fuhrwesens vom 16. August 1928, wird für die Droschkenführer folgende Dienstkleidung vorgeschrieben:

1. Der Anzug muß aus dunklem Rock und Hose sowie dunklen Schuhen bestehen.

2. Der Mantel muß ebenfalls von dunklem Stoff gefertigt sein. Auch ist das Tragen eines dunklen Regenmantels gestattet. Im Winter kann ein Pelztragen getragen werden.

3. Als Kopfbedeckung wird eine dunkelblaue Tuchmütze mit Schirm aus Lackleder vorgeschrieben.

Von den Vorschriften zu 1 und 2 kann der Polizei-Präsident Ausnahmen bewilligen.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Krefeld, 16. August 1928.

Der Polizei-Präsident: Elfes.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

954. Fluchtlinienverfahren.

Der Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes V 70 (Ab) für die Erweiterung des Bahnhofs Triemersheim liegt gemäß § 17 (4) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk während einer Ausschlussfrist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet bei dem Bürgermeister in Rheinhausen zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan können beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Burgstraße 16 oder bei der Auslegungsstelle geltend gemacht werden.

Essen, 20. August 1928.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

955.

Essen, den 20. Juni 1928.

An die

Straßenbahn der Stadt
Mülheim (Ruhr).

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Preussische Kleinbahnaufsicht Essen, genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der Mülheimer Straßenbahn Mülheim (Ruhr), die Verlegung eines Doppelgleises von ca. 600 Meter, in Verlängerung

der Bismarckstraße am Rahlenberg-Dimbeck bis zum Werbener Weg, nach Maßgabe des von der Reichsbahndirektion Preußische Kleinbahnaufsicht Essen, am 29. Mai 1928 unter Gesch.-Nr. 51. Afl. 29. Nr. 4/1928 geprüften Entwurfes.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betreffs Kleinbahnen und Privatan-schlussbahnen als Straßenbahn genehmigt wird, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1909, I. K. 4503, nebst Nachträgen maßgebend.

b) Soweit die neue Gleislage von den neuen Straßenbegrenzungen abhängig ist, sind diese vor oder spätestens gleichzeitig mit der Gleisverlegung auszuführen.

c) Die Ausführung und Inbetriebnahme muß innerhalb zwei Jahren, vom Tage der Genehmigung und Planfeststellung ab gerechnet, erfolgen.

d) Bei der Herstellung und dem Betriebe der Anlage sind die erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernspreitleitungen zu erfüllen.

e) „Die Kleinbahn ist nach Lage ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, Militärtransporte aller Art zu befördern. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie

von den für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen diese im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen den absendenden Militärbehörden und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden. Die Beförderung erfolgt zu den Sätzen des Militärtarifs. Weitere ins einzelne gehende Vorschriften bleiben für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten“.

Die vorstehend genannte Bedingung betreffs Militärtransporte aller Art findet auf alle bisher erteilten und noch zu erteilende Genehmigungen Anwendung.

Die Planfeststellung erfolgt besonders.

Mit dem Bau der Anlage darf erst nach erfolgter Planfeststellung begonnen werden.

Die Abnahme der Anlage ist bei der Reichsbahndirektion Preußische Kleinbahnaufsicht Essen, mit Bezug auf das Schreiben vom 29. Mai 1928, 51. Afl. 29, Nr. 4/1928, und mit Bezugnahme auf die vorstehende Gesch.-Nr. St. 11/190, vom 20. Juni 1928 zu beantragen.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk.
J. B.: gez. Friße.

